



# Finanzamt München

Finanzamt München, 80275 München

Datum: 08. Dez. 2021  
Ihr Zeichen:

Herrn  
Dipl. Kfm. Andreas Schickl  
Perchtinger Str. 6  
81379 München

Bearbeiter(in):

Telefon: 089 1252-0 / -7128

**EINGEGANGEN**

10. Dez. 2021

DIPL.-KFM. SCHICKL WP/STB

(127)

**Bitte bei Antwort angeben:**

Aktenzeichen: 143 / 237 / 30491 K46

Identifikations-  
nummer(n):

für Firma Haus des Stiftens für Unternehmen und Non-Profits gGmbH, Landshuter Allee 11,  
80637 München

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhal-  
tung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

## Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

Haus des Stiftens für Unternehmen und Non-Profits gGmbH, Landshuter Allee 11, 80637 Mün-  
chen

in der Fassung vom 30.09.2021 (zuletzt geändert am \_\_\_\_\_)

erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz

**Hausanschrift**  
Katharina-von-Bora-Str. 4  
80333 München  
**Telefax:**  
089 1252 - 7777

**Kreditinstitut**  
Bundesbank München  
Bayerische Landesbank  
HypoVereinsbank München

BIC	IBAN
MARKDEF1700	DE05 7000 0000 0070 0015 06
BYLADEMM	DE37 7005 0000 0000 0249 62
HYVEDEMM	DE78 7002 0270 0000 0801 20

**Haltestellen:** S-Bahn: Stachus U-Bahn: (U2) Königsplatz  
Straßenbahn: (Linien 27, 28) Ottostrasse

**E-Mail:** poststelle-abteilung3@famuc.bayern.de  
**Internet:** www.finanzamt-muenchen.de

## Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

STATE OF NEW YORK

IN SENATE

JANUARY 10, 1911

REPORT

OF THE

COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE

IN RESPONSE TO A RESOLUTION

PASSED BY THE SENATE

APRIL 10, 1908

AND BY THE ASSEMBLY

APRIL 10, 1909

AND BY THE SENATE

APRIL 10, 1910

AND BY THE ASSEMBLY

APRIL 10, 1911

AND BY THE SENATE

APRIL 10, 1911

AND BY THE ASSEMBLY

APRIL 10, 1911

AND BY THE SENATE

APRIL 10, 1911

AND BY THE ASSEMBLY

APRIL 10, 1911

AND BY THE SENATE

APRIL 10, 1911

AND BY THE ASSEMBLY

APRIL 10, 1911

AND BY THE SENATE

APRIL 10, 1911

AND BY THE ASSEMBLY

APRIL 10, 1911

AND BY THE SENATE

APRIL 10, 1911

AND BY THE ASSEMBLY

APRIL 10, 1911

AND BY THE SENATE

APRIL 10, 1911

AND BY THE ASSEMBLY

APRIL 10, 1911

AND BY THE SENATE

APRIL 10, 1911

AND BY THE ASSEMBLY

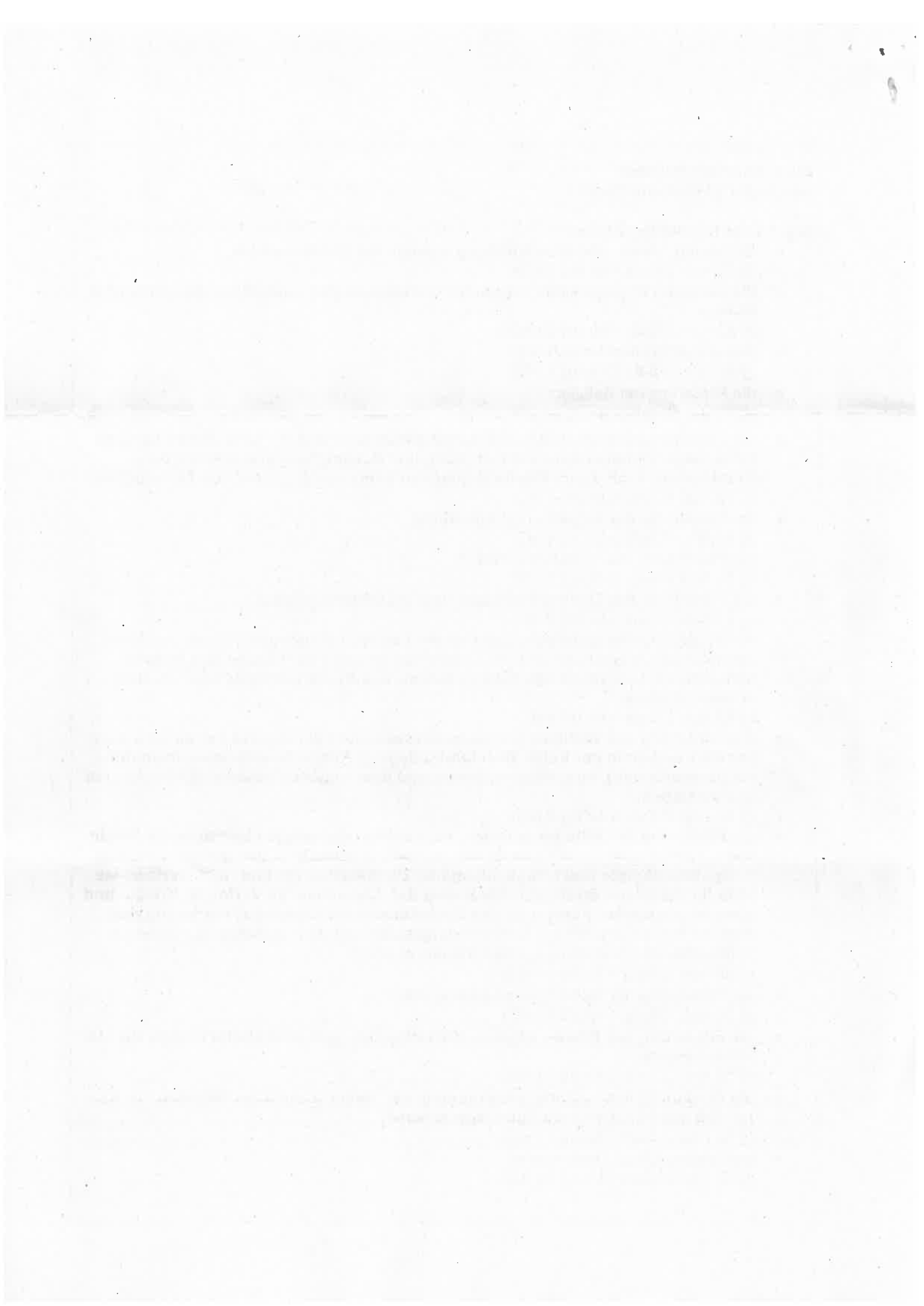
APRIL 10, 1911

AND BY THE SENATE

**Die Körperschaft fördert**  
mildtätige und kirchliche Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

- **Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).
- **bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 25 AO).
- **Wissenschaft und Forschung**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1 AO).
- **die Förderung der Religion**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 2 AO)
- **die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO)
- **die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO)
- **die Förderung von Kunst und Kultur;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO)
- **die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 6 AO)
- **die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 8 AO)
- **die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9 AO)
- **die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 10 AO)
- **die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 11 AO)
- **die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 12 AO)
- **die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 13 AO)
- **die Förderung des Tierschutzes;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 14 AO)



- **die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 15 AO)
- **die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 16 AO)
- **die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 17 AO)
- **die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 18 AO)
- **die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 19 AO)
- **die Förderung der Kriminalprävention;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 20AO)
- **die Förderung des Sports**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 21 AO)
- **die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 22 AO)
- **die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 23 AO)
- **die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 24 AO)
- **die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 25 AO)
- **die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 26 AO)

### **Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

#### **Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

#### **Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

## Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1, sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

## Begründung und Nebenbestimmung

## Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim **Finanzamt München** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)



**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dipl.-Kfm. Andreas Schickl  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

**BESCHIED GEPRÜFT**  
am 6

Keine Einwendungen

Einspruch

am \_\_\_\_\_

Änderung veranlasst

**BITTE TERMIN FÜR**

Abschlusszahlung

Vorauszahlung  
vormerken

